

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 03.12.2009
Dezernat IV	Amt FB 41	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0328/09

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	12.01.2010	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	04.02.2010	öffentlich
Kulturausschuss	03.03.2010	öffentlich
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich

Thema: Aberkennung der Ehrenbürgerwürde

Information zum Antrag A0082/09 und zum Änderungsantrag A0082/09/1

Im Juni 2009 erhielt das Stadtarchiv den Auftrag, die bisher mit dem Ehrenbürgerrecht der Stadt Magdeburg ausgezeichneten Personen dahingehend zu überprüfen, ob unter den Gesichtspunkten neuer Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft die Zuerkennung dieser Ehre gerechtfertigt war bzw. ist. Hieraus sollten gegebenenfalls weitere Untersuchungen zu möglichen Aberkennungen von Ehrenbürgerschaften resultieren.

Dazu war es u. a. erforderlich, die Entstehung und Entwicklung des Ehrenbürgerrechts historisch einzuordnen, alle Ehrenbürger namentlich zu erfassen sowie die jeweilige offizielle Begründung für die Auszeichnung zu ermitteln und auf bereits erfolgte Aberkennungen einzugehen.

1. Ehrenbürgerrecht und Bürgerrecht im 19. Jahrhundert

Das Ehrenbürgerrecht als höchste von einer Kommune für eine Persönlichkeit zu vergebende Auszeichnung geht zurück auf die Französische Revolution und den Titel „bourgeois honoraire“. Die ersten deutschen Städte, die einen ähnlichen Titel verliehen haben, waren Saarbrücken (1790) sowie Frankfurt/Main und Bremen (1795).

In Magdeburg ist die förmliche Verleihung der Ehrenbürgerschaft in diesem Sinne zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstmals belegt. Zwar hatten zuvor schon Menschen das Bürgerrecht der Stadt Magdeburg „gratis“ erhalten, doch entband sie dies – im Gegensatz zum Ehrenbürgerrecht - in der Regel nicht von den Pflichten eines Bürgers. Zu diesen Pflichten gehörten z. B. das Zahlen von Steuern und Abgaben sowie der Wehrdienst zur Verteidigung der Stadt. Personen, die das Bürgerrecht nicht besaßen, waren entweder Eximierte (siehe unten) oder Einwohner, auch Schutzverwandte genannt. Einwohner einer Stadt mussten also nicht zwangsläufig deren Bürger sein.

Die Aufnahme als Bürger, die mit Zahlung des Bürgergeldes einherging und durch den Eintrag in die Bürgerrolle sowie Vergabe eines Bürgerbriefes dokumentiert wurde, galt über viele Jahrhunderte als Privileg. Der Aufzunehmende musste einen guten Leumund haben. Das Bürgerrecht war nicht nur mit einer selbstständigen wirtschaftlichen Stellung, wie Grundbesitz, Handwerkermeisterschaft, Recht auf Handel, verbunden, sondern auch mit dem Recht an der politischen Teilhabe in der Stadt.

Nach diesen Ausführungen ist zu ermitteln, welche Ehre den beiden Engländern H. R.

M a r t e n und L. H o w a r d zuteilwurde, als die Stadt Magdeburg im Jahre 1814 beschloss, sie in die Reihen ihrer Bürger aufzunehmen, obwohl sie nicht hier lebten und nicht die preußische Staatsangehörigkeit besaßen.

Im 19. Jahrhundert traten Änderungen ein. Das Bürgerrecht musste nun unter bestimmten Voraussetzungen jedem unbescholtenen Einwohner verliehen werden. Die Städteordnung von 1853 führt die entsprechenden Voraussetzungen auf, unter denen in Preußen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes entstand, darunter die mindestens einjährige Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde, der Besitz eines Grundstückes oder die Ausübung eines Gewerbes bzw. der Einkommensnachweis. Bürgerbriefe wurden bis Ende des 19. Jahrhunderts ausgestellt.

Das Bürgerrecht konnte zu Lebzeiten verloren gehen durch Umzug, Erklärung der Ehrlosigkeit oder Verweisung des Landes, strafbare Verfehlungen, Aufgabe des Gewerbes und Übergang in den Status der Eximierten. Das waren Personen, die durch ihre Ämter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit des Wohnortes befreit waren, zum Beispiel Lehrer an Gymnasien. Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts waren dagegen durch das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 geregelt.

Die Städteordnungen des 19. Jahrhunderts schon befugten den Magistrat, im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung an „verdiente Männer“ das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Der Wohnsitz der mit dem Ehrenbürgerrecht auszuzeichnenden Person war unerheblich.

2. Die Magdeburger Ehrenbürgerliste

Die älteste im Stadtarchiv überlieferte Akte zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Magdeburg setzt im Jahre 1823 ein. Rückwirkend wurde darin später (spätestens um 1848) ein Vorsatzblatt mit der stets fortgeschriebenen Liste der Ehrenbürger eingeleitet. Obwohl W. A. von K l e w i z 1814 noch nicht mit einer (Ehren-) Aufnahme in die Reihen der Bürger und mit einem Bürgerbrief, sondern mit der Bürgerkrone ausgezeichnet worden war, setzte man ihn nunmehr an die erste Stelle der Ehrenbürgerliste. Im formalen Sinn wäre sie eigentlich den Engländern R. H. M a r t e n und L. H o w a r d zugefallen. Im Selbstverständnis der Stadt und wohl auch als Ergebnisbekundung galt der Oberpräsident von K l e w i z aber ebenfalls als Ehrenbürger Magdeburgs - und er ist mit der Bürgerkrone zeitlich vor den beiden Engländern geehrt worden.

Im Falle des Ablebens eines Ehrenbürgers wurde in der o. g. Liste hinter dessen Namen ein Kreuz gezeichnet. So führen z. B. die Magdeburger Adressbücher jeweils nur die Namen der noch lebenden Ehrenbürger auf.

Eine gedruckte Liste aller bisher ausgesprochenen Ehrenbürgerschaften Magdeburgs ist erstmals, soweit bekannt, im Anhang der 1885 von Hertel/ Hülße bearbeiteten Hoffmannschen Stadtgeschichte erschienen.

Zählt man die Verleihung der Bürgerkrone an W. A. von Klewiz mit, so ist der Beschluss, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Magdeburg zu verleihen, von 1814 bis zur Gegenwart 55-mal gefasst worden (vgl. Anlage). Allerdings ist das Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde für SA-Chef Ernst Röhm aufgrund dessen Ermordung seitens der Nationalsozialisten während der so genannten Röhm-Affäre 1934 nicht zum Abschluss gekommen. Dennoch wurde der Name Röhm in die 7 im Jahre 1946 ausgesprochenen Aberkennungen einbezogen.

Nur einmal erhielt eine Frau die hohe Auszeichnung der Stadt, 1972 die US-Bürgerin und Kommunistin Angela Davis.

<u>Zeitraum</u>	<u>Anzahl der Beschlüsse zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts</u>
1814-1870	25, davon aberkannt: -
1871-1918	15, davon aberkannt: -
1919-1932	- -
1833-1945	07, davon 1946 aberkannt: 07
1945-1989	05, davon 1990 aberkannt: 02
1990-2009	03, davon aberkannt: -

Bei Betrachtung der Ehrenbürgerliste sind schon im 19. Jahrhundert teilweise Namen von Personen zu finden, die das Ehrenbürgerrecht scheinbar überwiegend aus formalen Gründen erhielten – z. B. einige Offiziere oder hohe Staatsbeamte anlässlich ihrer Versetzung oder ihrer Dienstjubiläen: General von Jagow 1835, Levin von Bismarck 1838, Conrad von Goller 1840, Graf Anton zu Stolberg-Wernigerode 1841, Eduard von Schlegell 1854, Prinz Woldemar zu Schleswig-Holstein 1858, Fürst Wilhelm von Radziwill 1858, Ludwig Alexander Christian David von Jordan 1882, Albert Reinhold von Pommer-Esche 1897. Möglicherweise liegen auch bei diesen Personen über die Amtsführung hinaus konkrete Verdienste vor, die sich aber aus den entsprechenden Akten nicht vordergründig erschließen lassen. Zumindest hat die Stadt zur jeweiligen Zeit keine Hinderungsgründe für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts gesehen.

In der Magdeburger Ehrenbürgerliste sind Namen von Personen zu finden, die eng mit der deutschen Geschichte und teils mit der Weltgeschichte verbunden sind, wie der 1866 und 1870/71 siegreiche Generalfeldmarschall Helmuth Graf von Moltke, Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck sowie Reichspräsident Paul von Beneckendorff und von Hindenburg. Der bedeutende Historiker H. A. Winkler (SPD) schrieb z. B. 2007 über Bismarck: *„Zu den großen Deutschen gehörte er gewiß. Er war der bedeutendste Staatsmann der deutschen Geschichte ... Hundert Jahre nach Bismarcks Tod ist es an der Zeit, die Widersprüche auszuhalten, von denen der Reichsgründer und sein Werk geprägt waren.“* (Heinrich August Winkler. Auf ewig in Hitlers Schatten, München 2007, S. 31 f.) Bismarck wurde als Staatsmann zum Mythos verklärt, während Moltke und Hindenburg durch ihre militärischen Siege zum Mythos emporstiegen.

Die Rolle Hindenburgs in der deutschen Geschichte, insbesondere in seinen letzten Lebensjahren, wird kontrovers diskutiert. Neueste Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft legen dar, dass Hindenburg 1933 seine Entscheidung für Adolf Hitler nicht primär unter dem Druck Dritter traf, wie bisher angenommen. Die Tragik: Auf Drängen der bürgerlichen Parteien und der SPD war Hindenburg 1932 zu seiner Wiederwahl als Reichspräsident angetreten, um die Wahl Adolf Hitlers zum Reichspräsidenten zu verhindern. Auf dem Tiefpunkt der Krise der Weimarer Republik ernannte er ihn zum Reichskanzler. Ganz bewusst verzichtete Hindenburg auf die Ausübung seiner Herrschaft als Reichspräsident, *„weil er sich darin eingerichtet hatte, nur noch seine symbolische Funktion als Mahner und Verkörperer des nationalen Einheitswillens zu behaupten und seine militärische Rolle zu pflegen“*, wie der Historiker W. Pyta (Universität Stuttgart und Direktor der Forschungsstelle Ludwigsburg) jüngst nachwies.

Pyta: „Ohne Zweifel befand sich der Reichspräsident dabei in einer schwierigen Lage, da allein die Hitler-Lösung ihm einen formal legalen Ausweg aus der Staatskrise verhieß. Solange die Wähler die NSDAP zur weitaus stärksten politischen Kraft im Reichstag machten, stand Hindenburg vor der Wahl, entweder im formalen Einklang mit der Verfassung Hitler zum Reichskanzler zu ernennen oder den risikoreicheren Weg zu gehen und die Regierungsgewalt allein auf die Präsidialgewalt auszurichten. ... Die Ernennung des ‚Führers‘ der weitaus stärksten politischen Partei zum Reichskanzler einer Regierung, in der sich erstmals alle aus Hindenburgs Sicht ‚nationalen Kräfte‘ zusammengefunden hatten, nahm der Reichspräsident vor, weil das der Gesamtanlage seiner Politik entsprach. Hindenburgs politisches Lebensziel - die Wiederbelebung des ‚Geistes von 1914‘ - ließ sich mit den Mitteln seines Präsidentenamtes allein nicht erreichen.“ (Wolfram Pyta: Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler, München 2009, S. 298 ff.)

Trotz dieser Einschätzung ist die Aussage des Zeithistorikers Hans Günter Hockerts (Universität München) zu beachten: „Hitler ist eine Chiffre für Verhalten gegen die Menschlichkeit, Hindenburg nicht.“ (Süddeutsche Zeitung v. 16.10.2008).

Im Gegensatz zu den meisten von ca. 4000 Städten hat die Stadt Magdeburg den Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts für H i n d e n b u r g nicht erst in der NS-Zeit, sondern bereits 1914 gefasst. Hindenburg erhielt die Auszeichnung noch nicht 1911 bei seinem Abschied aus Magdeburg, wie vor ihm einige andere Militärs, sondern erst nach der Schlacht bei Tannenberg, als er zum gesamtdeutschen Mythos aufstieg. Die Stadt Magdeburg bekräftigte die Verleihung der Ehrenbürgerschaft von 1914 unter nationalsozialistischer Herrschaft am 3. April 1933, indem sie für Hindenburg einen Schmuck-Ehrenbürgerbrief ausstellte. Darin heißt es:

„Magistrat und Stadtverordnetenversammlung der Provinzialhauptstadt Magdeburg beurkunden, dass dem Reichspräsidenten Generalfeldmarschall Paul von H i n d e n b u r g in dankbarer Anerkennung seines mehr als achtjährigen Wirkens als kommandierender General des IV. Armeekorps und zum Ausdruck bleibender Verbundenheit am 2. Oktober 1914 einstimmig das Ehrenbürgerrecht der Stadt Magdeburg verliehen worden ist.“

Wie andere Städte auch, wollte Magdeburg die Ehrenbürgerbriefe für Hitler und Hindenburg gleichzeitig ausfertigen resp. übersenden. Im Falle Hindenburgs handelte sich allerdings um eine (nochmalige ?) Beurkundung der Ehrenbürgerschaft von 1914. Weshalb 1914 offensichtlich kein Ehrenbürgerbrief für Hindenburg angefertigt worden ist, geht aus den Akten nicht hervor, doch ist dies vermutlich auf die Kriegseignisse zurückzuführen.

Um die Ehrenbürgerbriefe für Adolf Hitler und von Hindenburg ausstellen zu können, hob der Magistrat seinen 1919 gefassten Beschluss, keine Ehrenbürgerbriefe mehr anzufertigen, am 3. April 1933 auf.

Bedeutend ist die Zahl jener Magdeburger Ehrenbürger, deren Namen tief mit der Geschichte Magdeburgs verbunden sind, wie z.B. C. Z e r r e n n e r, H. Z s c h o k k e, L. U h l i c h, V. v o n U n r u h, G. H a s s e l b a c h, H. G r u s o n, C. L i s t e m a n n, O. D u v i g n e a u, W. F r i t z e, A. L e n t z e, H. G e r l i n g, W. P o l t e und viele mehr. Ihre Leistungen sind u. a. im Magdeburger Biographischen Lexikon ausgewiesen, sofern die Personen zum Zeitpunkt seines Erscheinens bereits verstorben waren.

Gegenwärtig leben weltweit 4 Ehrenbürger Magdeburgs: Prof. A. D a v i s, I. B e l i k o w, Dr. W. P o l t e und Prof. M. P r e s s l e r.

3. Aberkennung von Ehrenbürgerschaften

Eine Stadt drückt mit der Verleihung von Ehrenbürgerrechten ihren Dank bzw. ihre Wertschätzung gegenüber bestimmten Persönlichkeiten aus. Da derartige Ehrungen häufig mit Eintragungen in das „Goldene Buch“ o. ä. verbunden waren und sind, sollen sie im Gedächtnis auch zukünftiger Generationen verankert werden. Somit spiegelt die Verleihung von

Ehrenbürgerrechten zugleich selbst Geschichte wieder; die ständig fortgeführte Ehrenbürgerliste einer Stadt ist Teil ihrer Erinnerungsgeschichte geworden und zählt somit zu ihren historischen Kulturgütern. Die Auseinandersetzung mit dieser Geschichte geschieht im Spannungsverhältnis zwischen dem ursprünglichen Anspruch, die Leistungen der geehrten Persönlichkeiten dauerhaft zu tradieren, und der möglicherweise veränderten Bewertung dieser Leistungen durch nachfolgende Generationen. Es stellt sich die Frage, ob oder in welchen Fällen es legitim ist, die Auseinandersetzung mit der Geschichte in der Weise zu führen, bestimmte Persönlichkeiten von der Ehrenbürgerliste zu streichen und damit in die Erinnerungsgeschichte der Stadt einzugreifen. Dies ist letztlich eine politische Entscheidung, die im Einklang mit der gültigen Ehrenbürgersatzung getroffen werden muss.

Aberkennungen des Magdeburger Ehrenbürgerrechts gab es bisher jeweils nach zwei politischen Umbrüchen – nach der Zerschlagung des NS-Regimes und im Zuge der friedlichen Revolution in der DDR. Beide Male wurden sie zeitnah nach den politischen Veränderungen vollzogen. Die zeitnahe Aberkennung unterstrich in beiden Fällen deren beabsichtigte politische Botschaft – Distanzierung von den NS-Verbrechen und vom SED-Regime. Im Frühjahr 1946 verloren aufgrund einer Verordnung des Präsidenten der Provinz Sachsen sieben Vertreter des NS-Regimes, teils posthum, die zwischen 1933 und 1945 ihnen zugesprochene Ehrenbürgerschaft der Stadt Magdeburg. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts für Kriegsverbrecher ging konform mit Artikel VIII, Ziffer II, Buchstabe i der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland vom 12. Oktober 1946. Im Jahr 1990 entzog die Stadtverordnetenversammlung dann zwei ehemaligen und damals noch lebenden SED-Funktionären die Ehrenbürgerschaft. Somit sind alle zwischen 1933 und 1945 in Magdeburg beschlossenen Ehrenbürgerschaften und zwei von fünf in der DDR-Zeit verliehenen Ehrenbürgerschaften aberkannt worden.

Über die bereits vollzogenen, historisch sowie moralisch begründeten Aberkennungen hinaus wird keine weitere Aberkennung von Ehrenbürgerschaften befürwortet, sofern nicht Verwirkungsründe im Sinne der Ehrenbürgersatzung vorliegen. Anderenfalls würden immer wieder vorgenommene Neubewertungen des Wirkens historischer Persönlichkeiten einen potenziellen Eingriff in die Erinnerungsgeschichte der Stadt nach sich ziehen. Legt man z. B. das Verhalten einiger mit der höchsten Auszeichnung der Stadt bedachten Personen zur Revolution von 1848/49 auf den Prüfstand, so wird das Ergebnis nicht in jedem Fall dem Fortschritts- bzw. Demokratie-Verständnis der heutigen Zeit gerecht.

Bei der Liste der Ehrenbürger handelt es sich zudem nicht um allseits in der Öffentlichkeit präsent und im Alltag gebräuchliche Benennungen von Straßen oder Gebäuden, durch die sich eine überwiegend positive Identifikation der gesamten Stadtbevölkerung in der heutigen Zeit mit bestimmten Personen ableiten ließe. Die Ehrenbürgerliste bringt zum Ausdruck, dass die Stadt zu einem bestimmten Zeitpunkt bestimmte Personen für ehrungswürdig hielt. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen mehr oder weniger mit dem jeweiligen politischen System verwoben waren. So wurden gerade seit Mitte 19. Jahrhunderts viele konservative Personen mit der Ehrenbürgerwürde bedacht. Einer von ihnen war der königstreue Oberbürgermeister Hasselbach, dessen große Verdienste für die Stadt unbestritten sind, der jedoch andererseits die „Lichtfreunde“ um den Ehrenbürger Uhlich energisch bekämpfte.

In der DDR-Zeit war es nur folgerichtig, dass die Stadt den hier geborenen Arbeiterdichter und Kommunisten Erich Weinert zu ihrem Ehrenbürger erhob. Die Auszeichnungen für die aktive amerikanische Kommunistin Angela Davis und für den sowjetischen Offizier Igor Belikow entsprangen ebenso politisch-ideologischen Motiven, ohne dass daraus ihren allgemein geachteten Trägern ein persönlich „unwürdiges Verhalten“ vorgeworfen werden könnte. Gemäß § 12 der Ehrenbürgersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Fassung vom 07.09.2006 kann der Stadtrat das Ehrenbürgerrecht ausschließlich „wegen unwürdigen Verhaltens“ entziehen. Solches liegt vor, wenn die/der Geehrte „seine/ihre Pflichten gegenüber dem Staat

und der Stadt Magdeburg gröblichst verletzt oder ihre gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.“

Fazit:

Die Entscheidungen, die Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich des Ehrenbürgerrechts getroffen haben, sollten als Ausdruck der historischen Gegebenheiten und Erinnerungskultur gesehen werden. Anderenfalls würde es jede Generation als ihre Aufgabe betrachten, die Liste ehemaliger Ehrenbürger neu zu überarbeiten, Streichungen oder gar Wiedereinsetzungen vorzunehmen.

Die in den beiden Diktaturen des letzten Jahrhunderts ausgesprochenen Ehrenbürgerschaften für Träger des NS-Systems und des DDR-Machtapparates sind wegen ihrer politischen Brisanz bereits unmittelbar nach den politischen Systemwechseln aberkannt worden. Eine weitere Streichung von Ehrenbürgerschaften wird aus den oben genannten Gründen nicht befürwortet.

Es wird angeregt, die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Magdeburger Ehrenbürgerrechts bzw. mit den Leistungen der Ehrenbürger in Form eines Kolloquium und/oder einer Publikation zu führen.

Außerdem hat der Landtag im Juni 2009 bei der Neufassung der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen, dass das Ehrenbürgerrecht mit dem Tod des Geehrten erlischt (§ 34 Satz 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt).

Die Information wurde mit dem Büro des Oberbürgermeisters abgestimmt.

Die Antwort der Otto-von-Guericke-Universität auf das Schreiben des Oberbürgermeisters vom Juni 2009 steht noch aus.

Dr. Koch

Anlage